

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 14/08 B

L 1 R 86/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 RA 693/03 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 1. Die formgerechte Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz erfordert, in der Beschwerdebegründung die höchstrichterliche Entscheidung genau zu bezeichnen, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abgewichen sein soll. Daneben muss der Beschwerdeführer darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage die tragende Begründung der Berufungsentscheidung eine Abweichung enthalten soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus einem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass eine Divergenz erkennbar wird. Dagegen reicht es nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab (vgl SozR 3-1500 § 160 Nr 26).
- 3 Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht hinreichend. Zwar behauptet der Kläger eine Abweichung des LSG von den Urteilen des erkennenden Senats vom 7.9.2006 (B 4 RA 47/05 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 12) und vom 18.10.2007 (B 4 RS 17/07 R). Bezüglich des Urteils vom 18.10.2007 hat er aber keine tragenden Gründe der Entscheidung bezeichnet, von der das LSG hätte abweichen können, denn er teilt selbst mit, das Bundessozialgericht (BSG) habe die zitierten Aussagen obiter dictum getroffen. Unterstellt, dem Urteil vom 7.9.2006 sei der vom Kläger behauptete Rechtssatz zu entnehmen, so hat der Kläger diesem jedenfalls keinen tragenden Rechtssatz aus dem Urteil des LSG gegenübergestellt. Die bloße Behauptung, das Urteil des LSG weiche von der Entscheidung des BSG ab, genügt für die ordnungsgemäße Darlegung des Zulassungsgrundes der Divergenz nicht.
- 4 2. Der Kläger legt auch nicht in der gebotenen Weise dar, dass dem LSG ein die Entscheidung möglicherweise beeinflussender Verfahrensfehler unterlaufen sei. Er rügt, er habe vor den Instanzgerichten vorgetragen, ein Hochschulabschluss der Fachrichtung "Bauingenieur" sei Voraussetzung für die Ausübung der ihm übertragenen Tätigkeit gewesen, was er durch Vorlage der Funktionspläne K 17 und K 18 habe belegen können. Das LSG habe hierzu unzureichende tatsächliche Feststellungen getroffen, um der Entscheidung eine andere Zielrichtung verleihen zu können.
- 5 Die Beschwerdebegründung wird dahingehend verstanden, dass der Kläger eine unzureichende richterliche Sachaufklärung (§§ 103, 106 SGG) als Verfahrensfehler geltend macht. Diese Rüge ist aber nicht in der nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gebotenen Weise begründet worden. Dazu hätte der Kläger einen Beweisantrag bezeichnen müssen, den



er beim LSG gestellt hat und dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 3. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)